

Ihre Patientenverfügung

Maria Musterfrau

Inhalt

HAUPTTEIL Ihre Patientenverfügung

ANHANG Kurzübersicht zur Patientenverfügung
Glossar zu den Fachbegriffen

Wichtige Hinweise

UNTERSCHRIFT **Überprüfen:** Lesen Sie die Patientenverfügung sorgfältig durch und nehmen Sie gegebenenfalls Änderungen vor.
Formerfordernisse: Drucken Sie das Dokument aus und unterschreiben Sie es. Alternativ können Sie das Dokument bei Afilio rechtsgültig elektronisch unterschreiben.
Aktualisieren: Wir raten Ihnen, die Unterschrift **jährlich** zu aktualisieren. Gerne erinnern wir Sie daran per E-Mail.

VOLLMACHT **Vorsorgevollmacht:** Wenn Sie Vertrauenspersonen benannt haben, ergänzen Sie die Verfügung um eine Vorsorgevollmacht.
Rechtsgültigkeit: Beide Dokumente sind mit Ihrer Unterschrift auch ohne Anwalt oder Notar rechtsgültig.

AUFBEWAHREN **Vertrauenspersonen:** Teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen mit, wo Sie das Original aufbewahren und bestellen Sie Ihre Notfallkarte.
Digitaler Notfallabruf: Hinterlegen Sie Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Notfallinformationen auf Ihrer Notfallkarte. So haben Ärzte und Angehörige im Ernstfall Zugriff darauf.

i Patientenverfügung im Ernstfall dabei

Leider ist es keine Seltenheit, dass Vorsorgedokumente im Fall der Fälle zu spät eintreffen. Wir empfehlen Ihnen, die Notfallkarte in Ihrer Brieftasche zu führen. Damit sind Vorsorgedokumente und Notfallinformationen für Angehörige und Ärzte digital einsehbar.



Bestellen Sie Ihre Notfallkarte

So gehen Sie sicher, dass Ihre Patientenverfügung wirkt

PROBLEME IN DER PRAXIS

Auch die beste Patientenverfügung ist zwecklos, wenn sie im Ernstfall nicht schnell genug ins Krankenhaus gelangt. Ein Problem, das im Alltag leider häufig auftritt.

„Aber ich habe doch Angehörige. Die haben eine Kopie.“ - Die eigenen Vertrauenspersonen zu informieren ist ein unerlässlicher Schritt. Aber selbst bei gut informierten Familien dauert es im Ernstfall oft zu lange, bis die Patientenverfügung im Krankenhaus eintrifft. Die Tatsachen sind dann bereits geschaffen.



„In meiner Funktion als Chefarzt der Notaufnahme erlebe ich es häufig, dass Patientenverfügungen zwar verfasst wurden, aber im Ernstfall nicht immer sofort für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte verfügbar sind. Der Notfallabruf von Afilio ist eine wichtige Unterstützung, damit der Patientenwille im Ernstfall schnell einsehbar ist.“

- Dr. med. Tim Kleffner Chefarzt der Zentralen Notaufnahme, Josephs-Hospital Warendorf

DIE LÖSUNG: DIE WICHTIGSTE KARTE IN IHRER BRIEFTASCHE

Mit der Notfallkarte haben Ärzte und Angehörige jederzeit Zugang zu Ihren Vorsorgedokumenten und wichtigen Notfallinformationen

- ✓ Rechtssichere Vorsorgedokumente immer dabei
- ✓ Alle wichtigen Notfallinformationen
- ✓ Entlastung für Familienangehörige



JETZT GANZ EINFACH AKTIVIEREN

Scannen Sie den QR-Code mit Ihrer Kamera, um Ihre Notfallkarte zu bestellen oder besuchen Sie uns auf www.afilio.de/link/79213

Für Mitglieder kostenlos



Wenn Sie Fragen zum Notfallabruf haben, sind wir gerne für Sie da. Sie erreichen uns von Montag bis Sonntag zwischen 7:00 und 20:00 Uhr unter der Rufnummer **030 994 049 690** oder jederzeit über kontakt@afilio.de.



PATIENTENVERFÜGUNG
VON
MARIA MUSTERFRAU

Maria Musterfrau
Chausseestraße 8
10115 Berlin
geboren am 04.06.1960

- Verfügende -

Ich, Maria Musterfrau, geboren am 04.06.1960, wohnhaft: Chausseestraße 8, 10115 Berlin, Deutschland, errichte im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte diese Patientenverfügung. Sie gilt für den Fall, dass ich nicht in der Lage sein sollte, meine Wünsche bezüglich der medizinischen Versorgung und Behandlung meiner Person zu bilden oder verständlich zu äußern.

Bei allen folgenden Fallgestaltungen ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus dem Zustand der Bewusstlosigkeit nicht ganz sicher auszuschließen ist.

1. Gesundheitliche Situation

Meine Patientenverfügung verfasse ich als allgemeine Vorsorgemaßnahme, es ist kein konkreter medizinischer Eingriff bei mir geplant.

Aktuell ist meine Gesundheit beeinträchtigt, ich leide aber nicht an einer Krankheit mit tödlichem Verlauf. Ich bin allerdings im Alltag auf Unterstützung angewiesen, habe aber keinen Pflegegrad.

2. Reanimation

Ich möchte grundsätzlich reanimiert werden. Ausgenommen von dieser Grundsatzbestimmung sind lediglich Fälle, in denen ein Herz-Kreislauf Stillstand seit mindestens 10 Minuten ohne bereits eingeleitete Wiederbelebungsversuche (wie z. B. Herz-Lungen-Wiederbelebung) besteht, sofern keine klinisch relevante Unterkühlung vorliegt.

3. Grundsatzbestimmungen

Sollte ich mich in unmittelbarer Todesnähe befinden, bevorzuge ich es, im Hospiz zu sterben.



4. Diagnosen, bei denen ich unter keinen Umständen weiterleben möchte

Die folgenden Regelungen sollen vorrangig vor und unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen zu einzelnen Situationen bei folgenden Diagnosen gelten:

- Apallisches Syndrom (Wachkoma)
- Locked-In-Syndrom
- Schwere Hirnschaden (NIHSS >15 über mind. 48 Stunden) z. B. in Folge eines Schlaganfalls oder einer Hirnblutung

Ist das Vorliegen einer der genannten Diagnosen fraglich, so ist die Diagnose dann als vorliegend zu betrachten, wenn zwei Fachärzte, die einer klinischen Fachrichtung angehören, welche mit der Feststellung der fraglichen Diagnose befasst ist, das Vorliegen der Diagnose bestätigen. Dabei sollen die unten genannten Regelungen auch dann gelten, wenn bezüglich der Diagnose grundsätzlich eine Aussicht auf Besserung besteht.

Liegt eine der genannten Diagnosen vor, gestatte ich ausschließlich Palliativtherapie, insbesondere zur Linderung von Schmerzen. Allen anderen Eingriffen und Behandlungen zur Lebenserhaltung widerspreche ich, sofern sie nicht ausschließlich der Palliativtherapie dienen. Insbesondere verstehe ich darunter:

- jegliche Form invasiver Therapie und Operationen
- antibiotische Behandlung
- künstliche Ernährung
- maschinelle Beatmung
- Dialyse
- Reanimation

Darüber hinaus wünsche ich, dass Ärzte sämtliche Maßnahmen, soweit gesetzlich zulässig auf eine Sterbehilfe ausrichten, wenn bei mir eine der oben genannten Diagnosen gestellt wird. Dies bedeutet, dass mir unter gleichzeitigem Verzicht auf lebenserhaltende Maßnahmen, Medikamente in einer auf maximale Schmerzlinderung ausgerichteten Menge verabreicht werden sollen. Insbesondere auch dann, wenn dadurch der Augenblick meines Todes früher eintreten könnte, soll diese Regelung gelten.

5. Behandlungsgrenzen für bestimmte Situationen

Die unten gelisteten Behandlungsgrenzen sollen dann gelten, wenn:

1. Ich mich in unmittelbarer Todesnähe befinde und die unten gelisteten Maßnahmen nur den aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr abwendbaren, unmittelbaren Sterbeprozess verzögern würden.

Es gilt Folgendes:

- Ich akzeptiere keine künstliche Ernährung



6. Medikamente

Grundsätzlich gestatte ich die Verabreichung leidenslindernder Medikamente, insbesondere solcher die Schmerzen, Angst und Krankheitssymptomen entgegenwirken, selbst, wenn dies unter Umständen meine Lebenszeit verkürzen kann. Insbesondere gestatte ich auch die Verabreichung von bewusstseinstrübenden bzw. bewusstseinsdämpfenden Medikamenten.

7. Organspende

Ich möchte uneingeschränkt Organspenden empfangen.

Ich möchte uneingeschränkt Organe spenden.

Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

8. Vertrauenspersonen

Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Meine Vertrauensperson soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird.

Ich fordere, dass die behandelnden Ärzte bei der erforderlichen medizinischen Behandlung meine Vertrauensperson zur Beratung hinzuziehen. Dieser gegenüber entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht.

Meine Vertrauensperson kann Handlungsanweisungen z. B. an Ärzte oder Pflegepersonal darüber erteilen, wie in einem künftigen Notfall hinsichtlich einer medizinischen Maßnahme oder Behandlung bzw. deren Zuführung zu entscheiden ist. Über diese Handlungsanweisung ist mit dem behandelnden Arzt ein vorweggenommenes Einvernehmen herzustellen und schriftlich für die Krankenakte bzw. für die Pflegeunterlagen zu dokumentieren.

Meine Vertrauensperson:

- **Max Mustermann**

Adresse: Chausseestraße 8, 10115 Berlin, Deutschland

Telefon: _____

Geboren am: 02.04.1960

Jede Vertrauensperson, die ich hier benenne, ist in Bezug auf die erteilte Vollmacht für die genannten Bereiche alleinvertretungsberechtigt.



9. Persönliche Angaben

Ich ergänze meine Patientenverfügung um die folgenden von mir selbst verfassten Angaben. Sofern ich Angaben zu der Durchführung oder Unterlassung konkreter Behandlungsmaßnahmen mache, so sollen diese nur gelten, sofern sie gesetzlich zulässig sind (insbesondere in Bezug auf das Urteil des BGH, 06.07.2016 - XII ZB 61/16):

Mir ist wichtig, dass ich am Ende meines Lebens in Würde und möglichst ohne Schmerzen begleitet werde. Ich wünsche mir, dass meine Familie – soweit möglich – in Entscheidungen einbezogen wird.

Ich möchte, dass meine verbleibende Lebenszeit so gestaltet wird, dass ich mich wohl und geborgen fühle. Dabei sind mir vertraute Personen, eine ruhige Umgebung und respektvolle Zuwendung besonders wichtig. Wenn ich nicht mehr selbst entscheiden kann, sollen Maßnahmen vor allem meiner Lebensqualität dienen und nicht ausschließlich der Lebensverlängerung



10. Schlussbestimmungen

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Sollte ich von selbst oder auf Befragung diese Patientenverfügung ganz oder teilweise widerrufen und Zweifel an meiner Einwilligungsfähigkeit bestehen, so verlange ich, dass durch ein Kurzgutachten eines Facharztes für Neurologie oder Psychiatrie festgestellt wird, dass ich noch die notwendige Einsichts- und Willensfähigkeit für einen Widerruf meiner Patientenverfügung habe. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat es bei meinen in dieser Patientenverfügung niedergelegten Entscheidungen zu verbleiben.

Ich möchte nicht, dass mir nur aufgrund eines Erstarkens des Lebenswillens, eines situativ-spontanen Verhaltens oder aus Worten und Gesten ein Widerruf meiner Patientenverfügung unterstellt wird, obwohl dies nach den gesetzlichen Regelungen möglich wäre.

Hiermit bestätige ich, die vorstehenden Angaben aus freiem Willen und ohne äußeren Druck gemacht zu haben und dass ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass dieser Verfügung unbedingt Folge geleistet wird. Sollte eine Situation nicht hinreichend beschrieben oder eine Bestimmung nicht umsetzbar sein, so soll der aus meinen Dokumenten mutmaßlich anzunehmende Wille umgesetzt werden.

Ort, Datum, Unterschrift Maria Musterfrau



Weitere Unterschriftsfelder zur Bekräftigung der Gültigkeit

Hinweis für den Verfasser: Wir empfehlen, jährlich zu überprüfen, ob die Patientenverfügung noch Ihrem aktuellen Willen entspricht. Ist dies der Fall, können Sie mit einer erneuten Unterschrift die Gültigkeit Ihrer Patientenverfügung bekräftigen. Heften Sie dazu einfach diese Seite an Ihre Patientenverfügung. Falls Sie Änderungen vornehmen möchten, können Sie Ihr Dokument mit Afilio jederzeit aktualisieren.

Um meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend in vollem Umfang.

Ort, Datum, Unterschrift Maria Musterfrau



Die folgenden Angaben sind nicht Teil meiner Patientenverfügung. Ich hänge sie ergänzend an, um meinen Vertrauenspersonen in kritischen Situationen eine Entscheidungshilfe zu bieten:

Handlungsempfehlungen für meine Vertrauenspersonen für den Fall, dass sie Entscheidungen in meinem Namen treffen müssen

Sollten trotz meiner Angaben Situationen eintreten, die in meiner Patientenverfügung nicht explizit beschrieben sind und müssen Vertrauenspersonen in Absprache mit Ärzten daher auf meinen mutmaßlichen Willen zur Entscheidungsfindung zurückgreifen, dann wünsche ich, dass diese bei ihrer Entscheidung über die Durchführung jeglicher Maßnahmen meine persönlichen Grenzen der von mir tolerierten minimalen Lebensqualität berücksichtigen. Kommen zwei Fachärzte unabhängig voneinander zu der Einschätzung, dass eine angedachte Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit und über einen andauernden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten zu einem Ergebnis führen würde, welches ich auf Grundlage der von mir definierten minimalen Lebensqualität nicht tolerieren würde, dann bitte ich, von der Durchführung dieser Maßnahme abzusehen. Die Grenze der minimalen Lebensqualität ist für mich unterschritten, wenn:

- Der Verlust meines Sprachvermögens so stark vorangeschritten ist, dass ich keine Konversationen mehr führen kann.
- Ich auf beiden Ohren absolut taub bin.
- Ich dauerhaft bettlägerig und auf permanente Pflege angewiesen bin.



Übersicht zur Patientenverfügung von **Maria Musterfrau**

i Hinweis

Diese Übersicht ist eine kurze und vereinfachte Zusammenfassung meiner Behandlungswünsche. Alle Entscheidungen werden in meiner Patientenverfügung umfassend erläutert und ausformuliert. Diese hat stets Vorrang.

Reanimation

Ich möchte grundsätzlich reanimiert werden. Ausgenommen von dieser Grundsatzbestimmung sind lediglich Fälle, in denen ein Herz-Kreislauf Stillstand seit mindestens 10 Minuten ohne bereits eingeleitete Wiederbelebungsversuche (wie z. B. Herz-Lungen-Wiederbelebung) besteht, sofern keine klinisch relevante Unterkühlung vorliegt.

Diagnosen, bei denen ich unter keinen Umständen weiterleben möchte

Keinerlei lebenserhaltende Maßnahmen bei folgenden Diagnosen:

- Apallisches Syndrom (Wachkoma)
- Locked-In-Syndrom
- Schwerer Hirnschaden (NIHSS >15 über mind. 48 Stunden) z. B. in Folge eines Schlaganfalls oder einer Hirnblutung

Behandlungsgrenzen für bestimmte Situationen

Wenn eine der folgenden Situationen vorliegt:

- Unmittelbare Todesnähe, nicht mehr abwendbarer Sterbeprozess

Schließe ich alle folgenden Behandlungsmaßnahmen aus:

- Künstliche Ernährung

Organspende

Ich möchte uneingeschränkt Organspenden empfangen.

Ich möchte uneingeschränkt Organe spenden.

Bei Konflikt zwischen Bereitschaft zur Organspende und anderen Angaben in der Patientenverfügung, gehen die sonstigen Angaben der Patientenverfügung vor.



Glossar zu Ihrer Patientenverfügung

Verlust der Urteils- und Entscheidungsfähigkeit: Gemeint ist die Einwilligungsfähigkeit, also die Fähigkeit die Art, die Bedeutung, die Tragweite und die Risiken einer beabsichtigten medizinischen Maßnahme, sowie deren Ablehnung zu verstehen und seinen Willen hiernach zu bestimmen.

Palliative Behandlung: Dies bezeichnet die Anwendung hochwirksamer Medikamente, vor allem zur Linderung von Angst, Schmerzen und sonstigen Krankheitssymptomen, gegebenenfalls unter Inkaufnahme einer etwaigen Lebensverkürzung als Nebenwirkung. Im Vordergrund steht also die Symptomlinderung und nicht die Heilung.

Todesnähe: Todesnähe liegt dann vor, wenn nach fachärztlicher Einschätzung der Tod unmittelbar bevorsteht und der Sterbeprozess unabwendbar eingesetzt hat.

Gehirnschädigung: Ein schwerer Hirnschaden in diesem Sinne liegt vor, wenn aufgrund einer Gehirnschädigung Ihre Einsichtsfähigkeit, Entscheidungen zu treffen und diese anderen mitzuteilen, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich verloren ist.

Dialyse: Dialyse bezeichnet ein künstliches Blutreinigungsverfahren, das bei stark eingeschränkter Nierenfunktion oder Nierenversagen zum Einsatz kommt und die Reinigungsfunktion der Nieren übernimmt.

Mutmaßliche Einwilligung: Grundsätzlich würde ein Arzt, der einen Eingriff vornimmt beziehungsweise eine erforderliche Maßnahme unterlässt, den strafrechtlichen Tatbestand der Körperverletzung verwirklichen. Er ist jedoch nicht strafbar, wenn der Patient einwilligt. Ist es nicht oder nicht rechtzeitig möglich eine "normale" Einwilligung einzuholen (Beispiel: Bei einem bewusstlosen Patient ist eine Notoperation erforderlich), ist der Arzt auch dann nicht strafbar, wenn eine sogenannte mutmaßliche Einwilligung vorliegt. Dazu ist insbesondere erforderlich, dass der Eingriff oder die Unterlassung des Eingriffs dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

